

# DAS GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINES ANSPRUCHS AUF HINTERBLIEBENENGELD

## GERİDE KALANLARIN MANEVİ TAZMİNAT TALEPLERİNE İLİŞKİN KANUN

Ministerialdirigent a.D. Karl-Heinz OEHLER\*

### ÖZ

*Temmuz 2017’de Alman Federal Parlamentosu’nun “Geride kalan kişilere” ödenecek tazminatla ilgili kabul ettiği yasaya göre: Bir kişinin ölümünden kusurlu veya kusursuz bir şekilde sorumlu olan diğer bir kişi, bu kişinin yakınlarına, duydukları manevi elem ve ıstırap sebebiyle uygun miktarda tazminat ödemek zorundadır.*

*Söz konusu kanunla getirilen hükümler ilk bakışta oldukça sıradan gözükmemektedir. Kaza veya cezai bir fiil sonucu ölen kişinin yakınları, uğradıkları maddi zararları (cenaze giderleri vs.) geleneksel Alman haksız fiil hukukuna göre eskiden beri zaten tümüyle tazmin edebilmektedir. Halbuki Alman Medeni Kanunu’nda (BGB) ölen kişinin yakınlarının ölüm sebebiyle çektikleri acı ve ıstırap için bir manevi tazminat öngörülmüş değildi. Bu kısıtlayıcı düzenleme, yaşam hakkına ve bu hakkın taşıdığı değere bir saygısızlık olduğu gerekçesiyle yoğun bir şekilde eleştirilmekte, öldürülen bir bisiklet sürücüsünün zarar gören bisikletinin karşılığını alabilen ailesinin, çocuklarının ölümü sebebiyle yaşadıkları acının karşılığında hiçbir şey alamıyor olmaları tutarsız bulunmaktaydı. Ölüm halinde manevi tazminatı acımasızca reddeden Alman hukuk sistemi Avrupa’da bu haliyle neredeyse tekti ve bu da Alman sisteminin yaklaşımına karşı eleştirileri artırıyordu.*

*Yeni kabul edilen söz konusu yasayla bu eleştiriler dikkate alınmış, ölen kişiyle belirli bir yakınlık derecesine sahip kişilerin, ölüm sebebiyle duydukları elemi karşılığını tazminat olarak alabilmelerinin önü açılmıştır. Ayrıca bu yasaya göre, bahsedilen tazminatın koşullarının oluşabilmesi için ölüme sebep olan kişinin mutlaka kusurlu olması gerekmeyip, kusursuz sorumluluk hallerinde de ölenin yakınlarına manevi tazminat ödenmektedir. Ancak, Havaşlık Kanunu’ndan doğanlar hariç olmak üzere bu kanun*

---

\* Ministerialdirigent a.D.; der Verfasser war bis 2015 Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin. Er ist seit 2016 als Lehrbeauftragter an der TDU tätig. (karl-heinz.oehler@gmx.net). ORCID: 0000-0002-4628-9554

*hükümleri sözleşme dışı sorumluluk hallerine özgüdür. Kanun'da manevi tazminatın miktarını belirlemeye yönelik bir çerçeve çizilmemiştir, bu yöntem birçok kıta Avrupası ülkesinin de benimsediği yöntemdir. Ne var ki manevi tazminat miktarını belirleme yetkisini bütünüyle mahkemelere bırakmak da sorunludur.*

*Bu Kanun hızlı ve rahat bir şekilde yasalaştı. Alman Parlamentosu'nun Hukuk İşleri Komitesi'ndeki görüşmeler esnasında birçok uzman benzer eski endişeleri dile getirse de tasarı, oy birliğiyle ve sıkıntısızca Komite tarafından kabul edildi. Sorumluluk hukuku alanında sıkça görüldüğü üzere modası geçmiş prensipleri uygulamadan kaldıran bu kez mahkemeler değil, yetkileri dâhilinde hareket eden kanun koyucu olmuştur. Bu prensiplerin çok uzun yıllar hüküm sürdüğü düşünüldüğünde, bunların bu kadar sessiz bir şekilde ortadan kaldırılması ise ayrıca şaşırtıcıdır.*

**Anahtar Kelimeler:** *Alman Sorumluluk Hukuku, Geride Kalanlar İçin Manevi Tazminat, Ölüm Halinde Tazminat İddiaları, Ölenin Geride Kalan Yakınları*

## THE ACT ON THE INTRODUCTION OF A CLAIM TO HINTERBLIEBENENGELD

### ABSTRACT

*In July of 2017, the Bundestag adopted the Act on the Introduction of a Claim to "Hinterbliebenengeld:" Whosoever is liable, in the context of fault-based liability or strict liability, for the death of a person, is to pay to the surviving dependants of that person adequate compensation for their mental suffering.*

*The provisions signed into law, so unremarkable at first sight, constitute an expansion of the claim to compensation for immaterial impairments: Pursuant to the customary German law of torts, the surviving dependants of a person killed in an accident or by a criminal offence are entitled solely to compensation of the material damages they have suffered, such as a reimbursement of the funeral costs. By contrast, the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) did not provide for any compensation for pain and suffering to be paid to the surviving dependants. This restrictive legislature became a topic of intensifying criticism, which objected that this refusal constituted contempt for the legal interest of life – for example if the parents of a bicycle-rider who had been killed were granted compensation for the bicycle that had been destroyed, without being awarded any financial recognition for their mental suffering. Increasingly, the arguments also came from the perspective of comparative law: The German legal system was nearly unique in Europe by staunchly refusing to take this approach.*

*The Act that has now been adopted grants surviving dependants who had a relationship of particular closeness to the person who was killed adequate compensation for their mental suffering. Such a claim will be given not only in cases in which a person is culpable of killing someone; it exists also in the case of strict liability, i.e. liability regardless of fault. However, the Hinterbliebenengeld paid to the surviving dependants is restricted to non-contractual liability (unless the matter is governed by aviation law). The legislature has not defined any framework governing the amount of the compensation. This corresponds to the legal situation given in the majority of continental European legal systems; nonetheless, it is not without its problems to simply unload this matter on the courts.*

*The legislative process as it played out in the Bundestag was smooth. When the Committee on Legal Affairs of the German parliament held a hearing, a number of experts once again raised the familiar concerns. However, the Committee, unfazed, approved the bill, and in fact did so unanimously. – Other than has been the case all too often in liability law, it was not the courts who relegated to history the outmoded principles, it was the legislature in complying with its responsibility. In light of the many years of preparation and debate, the lack of a significant public reaction is somewhat surprising.*

**Keywords:** *German Liability Law, Compensation for Immaterial Impairments, Compensation Claims in the Case of Death, Surviving Dependents*

## EINLEITUNG

Kurz vor dem Ende der 18. Legislaturperiode verabschiedete der Deutsche Bundestag im Juli 2017 das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld.<sup>1</sup> Durch seinen Artikel 1 wurde dem § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über „Ersatzansprüche Dritter bei Tötung“ folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Weitere Artikel enthalten entsprechende Ergänzungen von Gesetzen, die eine Gefährdungshaftung vorsehen;<sup>2</sup> darunter unter anderem das hinsichtlich der Zahl der Haftungsfälle besonders bedeutsame Straßenverkehrsgesetz. Die Bestimmungen über das Hinterbliebenengeld sind anzuwenden, wenn die zum Tode führende Verletzung nach dem 22. Juli 2017 eingetreten ist (Artikel 4).

### Ausgangslage

Diese unscheinbar wirkenden Regelungen enthalten eine (weitere) Ausdehnung des Anspruchs auf Entschädigung für immaterielle Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber reagierte mit diesem Gesetz auf zum Teil heftige Kritik<sup>3</sup> an der bisherigen Rechtslage. Die kritisierte Rechtslage sei beispielhaft erläutert: Eine Radfahrerin wird von einem Sattelschlepper erfasst und stirbt noch am Unfallort. Die Eltern, nächste Angehörige und

<sup>1</sup> BGBl. I 2017 Seite 2421.

<sup>2</sup> Arzneimittelgesetz, Gentechnikgesetz, Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz, Atomgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Haftpflichtgesetz, Luftverkehrsgesetz.

<sup>3</sup> Beispielsweise „Kaltes Gesetz“ in: DER SPIEGEL 4/2012 Seite 28 mit Aussagen der damaligen bayerischen Justizministerin Merck („kaum zu ertragen“) und des Zivilrechtslehrers Prof. Gerhard Wagner („schwer zu erklären“). Einer breiteren Öffentlichkeit wurden die Folgen der Gesetzeslage nach dem Absturz eines Airbus im März 2015 bekannt; bei dem Unglück kamen 144 Passagiere und die Besatzung ums Leben.

Erben der Frau, erhalten von der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters wegen der Beschädigung des Fahrrads Schadensersatz, wegen der Tötung der Tochter die Kosten der Bestattung, sonst nichts. Eine Entschädigung wegen des durch den Verlust eines nahen Angehörigen verursachten Leids wird nicht gewährt.<sup>4</sup> Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn der Fahrer die Frau vorsätzlich getötet hätte.

Die Verweigerung einer Entschädigung für das seelische Leid, als Angehörigenschmerzensgeld bzw. jetzt im Gesetz als Hinterbliebenengeld bezeichnet, ließ sich allerdings solide begründen. Zwar ist neben anderen Rechtsgütern auch das menschliche Leben in § 823 Absatz 1 BGB geschützt. Doch verliert der Geschädigte im Zeitpunkt seines Todes die für den Erwerb eines Schadensersatzanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit. Den nur mittelbar geschädigten Angehörigen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch nur in eng umgrenzten Fällen einen Ausgleich für materielle, d.h. finanziell messbare, Schäden: Erstattung der Beerdigungskosten (§ 844 Absatz 1) und Zahlung einer Rente an diejenigen, denen der Getötete gesetzlich unterhaltspflichtig war oder werden konnte (§ 844 Absatz 2 – das sind vor allem Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern) oder denen gegenüber er gesetzlich zur Leistung von Diensten verpflichtet war (§ 845 – die Vorschrift hat nur geringe praktische Bedeutung). Bereits Personen, die (nur) einen vertraglich begründeten Anspruch gegen das Opfer hatten, gehen leer aus. Ein Schmerzensgeld für die Hinterbliebenen war bis zur Gesetzesänderung nicht vorgesehen. § 253 BGB bestimmt, dass wegen eines immateriellen Schadens Entschädigung in Geld nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gefordert werden kann. Weiter heißt es dort, dass eine billige Entschädigung wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gefordert werden kann. Eine Entschädigung für immaterielle Schäden, die einem Dritten durch die Tötung entstehen, war weder im Schadensersatzrecht (§§ 249 ff. BGB) noch im Recht der Unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) gesetzlich bestimmt.

Zwar haben Gerichte Hinterbliebenen, die infolge der Tötung eines nahen Angehörigen eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hatten, ein Schmerzensgeld zugesprochen („Schockschadenrechtsprechung“). Doch darin liegt keine Abweichung von der skizzierten Gesetzeslage: Haftungsauslösend ist die unmittelbare eigene Gesundheitsbeschädigung, die der Hinterbliebene erlitt, als er die Tötung erlebt oder von ihr erfahren

---

<sup>4</sup> ebd.

hat. Die Rechtsprechung hat den Anspruch zudem eng begrenzt: Das seelische Leid müsse über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene beim Tod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.<sup>5</sup>

### Kritik und Stillstand

Die Gesetzeslage und die Rechtsprechung sind nicht ohne Kritik geblieben: Das menschliche Leben werde geringgeschätzt, gesteigert im argumentum ad horrendum, es sei ökonomisch vorteilhaft zu töten und nicht nur zu verletzen.<sup>6</sup> In jüngerer Zeit wurde zunehmend auch darauf verwiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland zum ‚letzten Mohikaner‘ geworden sei, weil in fast allen anderen europäischen Rechtsordnungen Gesetzgeber oder Gerichte einen Entschädigungsanspruch für die Hinterbliebenen begründet haben (freilich mit einer erheblichen Spannweite bei der Höhe der Ansprüche).<sup>7</sup> Doch zu einer Änderung der Rechtsprechung hat diese Kritik nicht geführt.

Zweifellos stand die restriktive Position im Einklang mit dem Willen der Väter (und Großväter) des BGB: Allgemein herrschte die Überzeugung, dass (insbesondere unternehmerisches) Handeln nicht durch ein rigides Haftungsregime eingeschränkt werden sollte;<sup>8</sup> Unglücksfälle wurden als Ausfluss eines allgemeinen Lebensrisikos

<sup>5</sup> BGH VI ZR 78/70 (= BGHZ 56, 163, 165f.); VI ZR 58/74 (=NJW 1976, 673); VI ZR 8/14 (=NJW 2015, 2246, 2247); OLG Naumburg 1 U 12/08 (= NJW-RR 2009, 1402, 1404).

<sup>6</sup> „Tötung zum Nulltarif“: Adams, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, 1985, Seite 177, der auf die verhaltenssteuernde Wirkung eines Angehörigenschmerzensgeldes zielt; ohne diesen Anspruch: Wagner, Ersatz immaterieller Schäden: Bestandsaufnahme und europäische Perspektiven, JZ 2004, 319, 326; Luckey, He blew his mind out in a car ... Ansprüche naher Angehöriger beim Unfalltod, SVR 2012, 1, 4.

<sup>7</sup> Wagner (Anm. 6); Huber, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, NZV 2012, 5f.; Kadner Graziano, Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld – die Würfel fallen, RIW 2015, 549, 555ff. nennt Beträge zwischen 2900 Euro (Litauen – Verlust einer erwachsenen Tochter) und 304.000 Euro (Italien – Ehegatten); die Unterschiede im Niveau lassen sich nicht allein durch die Lebenshaltungskosten zu erklären, sondern wohl auch durch einen unterschiedlichen Zweck der Leistungen.

<sup>8</sup> Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 13. Auflage 2016, Seite 12 ff.; Weller/Rentsch/Thomale, Schmerzensgeld nach Flugzeugunglücken, NJW 2015, 1909, 1912; Huber (Anm. 7) Seite 7, der ironisierend Auswirkungen calvinistischer Ethik bzw. preußischen Gedankenguts für denkbar hält.

angesehen. Grundsätzlich sollte nur der unmittelbar in eigenen Rechtsgütern Geschädigte Schadensersatz beanspruchen; auch widerstrebte dem historischen Gesetzgeber eine Kommerzialisierung immaterieller Werte.<sup>9</sup> Vom Widerstand gegen die Kommerzialisierung hat sich die Rechtsordnung schrittweise verabschiedet. Geld gilt heute durchaus als adäquater Ausgleich auch für Schmerzen und sonstige immaterielle Verluste.<sup>10</sup> Die Verweigerung eines Angehörigenschmerzensgeldes blieb jedoch bestehen.

Dabei hätten durchaus Anknüpfungspunkte für eine richterliche Rechtsfortbildung bestanden. Schon im Jahr 1958 hat der Bundesgerichtshof im „Herrenreiter-Urteil“ eine Entschädigung für die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugebilligt, die im BGB nicht vorgesehen war,<sup>11</sup> eine Rechtsprechung, die der Gesetzgeber in § 253 Absatz 2 BGB vorausgesetzt, aber nicht nachvollzogen hat. Eine vergleichbare verfassungskonforme Rechtsfortbildung zugunsten eines Angehörigenschmerzensgeldes hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Vermutlich deshalb, weil das Leid der Hinterbliebenen in der Rechtsprechung nicht völlig ausgeblendet war: Wenn es denn die Schwelle eines „Schockschadens“ erreichte, berechtigte es zu Ansprüchen. Daher konnte eine im Jahr 1996 erhobene Verfassungsbeschwerde die Hürden, die Gesetzgeber und Rechtsprechung errichtet hatten, nicht einreißen: Die Beschwerdeführer waren Eltern, die ihre drei Kinder bei einem Verkehrsunfall verloren hatten. Die Gerichte hielten für die schweren physischen und psychischen Folgen ein Schmerzensgeld in Höhe von 70.000 bzw. 40.000 DM für angemessen. Die Beschwerdeführer hielten diese Beträge für zu gering und verwiesen auf die weit höheren Entschädigungen, die Prominenten in Fällen unwahrer Presseberichte

---

<sup>9</sup> Vgl. Staudinger/Schiemann, Neubearbeitung 2017, § 253 Rd-Nr.1; Kadner Graziano (Anm. 7) Seite 552.

<sup>10</sup> HKK/Jansen §§ 249 – 253, 255, Rd-Nr.10.

<sup>11</sup> Urteil des BGH vom 14. Februar 1958 (I ZR 151/56 = BGHZ 26, 349); dem Kläger wurde wegen der unbefugten Nutzung seines Bildes für Werbezwecke ein Schmerzensgeld von 10.000 DM zugebilligt. Der Leitsatz lautet: „Nachdem durch Art.1, 2 GG das Recht zur freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit als ein Grundwert anerkannt ist, ist es gerechtfertigt, in analoger Anwendung des § 847 BGB auch dem durch die Veröffentlichung seines Bildes Verletzten wegen des hierdurch hervorgerufenen, nicht vermögensrechtlichen Schadens eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren.“ In späteren Entscheidungen hat der BGH sich von der Analogie zum Schmerzensgeld gelöst und den Anspruch unmittelbar auf die Artikel 1 und 2 GG gestützt; vgl. BGH VI ZR 56/94 (BGHZ 128, 1, 15).

zugesprochen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil „sich das OLG gerade nicht an die bisher im Zusammenhang mit Schockschäden zugebilligten relativ niedrigen Schmerzensgelder gebunden gesehen“<sup>12</sup> hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen eines der Urteile, die überhaupt kein Schmerzensgeld oder nur einen niedrigen Betrag zusprachen, hätte möglicherweise den Anstoß für eine Änderung der Rechtsprechung gegeben. - Auch eine völkerrechtsfreundliche Korrektur am Maßstab der Europäischen Menschenrechtskonvention, die allerdings nur für Fälle in Betracht kam, in denen staatliche Stellen für den Tod (mit)verantwortlich waren,<sup>13</sup> ist bislang nicht zum Tragen gekommen; sie kann aber noch für die Behandlung von Altfällen relevant werden.

Der Gesetzgeber, der eigentlich berufen gewesen wäre, das positive Recht zu ändern, sah lange Zeit keine Veranlassung dazu. Das erwähnte „Herrenreiter-Urteil“ hat zwar solche Überlegungen befördert. Der Deutsche Juristentag, ein rechtspolitisches Forum für Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, forderte im Jahr 1964 in einer Kompromissformel, dass erwogen werden sollte, ob in Fällen der Tötung den Angehörigen ein Schmerzensgeld zu gewähren ist.<sup>14</sup> Das Petitum wurde jedoch nicht erhört. Ein späterer Deutscher Juristentag (2006) lehnte die Einführung eines Angehörigenschmerzensgeldes wieder ab. Wichtiger: Im Zweiten Schadensersatzänderungsgesetz (2002) kam die Forderung nicht zum Zuge. Gängig war die Argumentation, ein solcher Anspruch entspreche nicht der Systematik des deutschen Deliktsrechts und das Problem der Bemessung sei unlösbar.<sup>15</sup> Ein Stimmungswandel kündigte sich 2012 an: Der Deutsche Verkehrsgerichtstag, ebenfalls ein rechtspolitisches Forum, empfahl die Einführung eines

---

<sup>12</sup> BVerfG, 1 BvR 1127/96 (=VersR 2000, 897, 899).

<sup>13</sup> Vgl. EGMR, Nr. 50196/99 *Bubbins* ./ Vereinigtes Königreich; der Bruder der Beschwerdeführerin war bei einem Polizeieinsatz getötet worden; die einschlägigen Bestimmungen gaben nur Nachkommen eines Getöteten eine Klagebefugnis; selbst wenn die Klage der Beschwerdeführerin zulässig gewesen wäre, so nur auf Erstattung der Begräbniskosten. In der Entscheidung heißt es unter Nr. 171: „The Court recalls in this connection that it has already had occasion to declare that in the case of breach of Articles 2 and 3 of the Convention, which rank as the most fundamental provisions of the Convention, compensation for the non-pecuniary damage flowing from the breach should, in principle, be available as part of the range of redress.“

<sup>14</sup> Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages. Karlsruhe 1964. Band II Seiten C 111 und C 127.

<sup>15</sup> Gerda Müller, Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld, *Versicherungsrecht* 2017, 321, 322.



Angehörigenschmerzensgeldes; die Bayerische Staatsregierung legte einen Diskussionsentwurf für eine gesetzliche Regelung vor; darin war ein Angehörigenschmerzensgeld im Rahmen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung vorgesehen. Im Jahr 2015 folgte ein Gesetzentwurf, der den Anspruch auf die Verschuldenshaftung beschränkte.<sup>16</sup> In einem der führenden Kommentare zum BGB wurden diese rechtspolitischen Forderungen mit der Prognose beurteilt: „Langfristig dürfte der Trend der Rechtsentwicklung zur Anerkennung eines Angehörigenschmerzensgeldes weisen“.<sup>17</sup>

### **Aufbruch**

Die rechtspolitische Situation hatte sich beim Erscheinen dieses Kommentars bereits grundlegend geändert. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013, hieß es:

„Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, räumen wir als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch ein, der sich in das deutsche System einfügt.“<sup>18</sup>

Nicht nur ein Federstrich des Gesetzgebers kann ganze Bibliotheken zu Makulatur werden lassen, sondern auch eine derartige Absichtserklärung. Die Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf, den Koalitionsfraktionen und Bundesregierung im Frühjahr 2017 parallel eingebracht haben, lassen die jahrzehntelang gepflegten rechtspolitischen Bedenken weitgehend unbeachtet. Nach einer Zusammenfassung der bisherigen Rechtslage heißt es lapidar: „Hinterbliebene sollen künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.“<sup>19</sup> Knapp wird

---

<sup>16</sup> Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern (Stand: 15. Februar 2012); spätere Fassung (Stand 1. Januar 2015).

<sup>17</sup> Staudinger-Röthel, Neubearbeitung 2015, § 844 Rd-Nr.16.

<sup>18</sup> Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. Die Passage findet sich unter der Zwischenüberschrift „Effektive Strafverfolgung und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ (Seite 146).

<sup>19</sup> Fraktionsentwurf BT-Drs.18/11397 Seite 1; Regierungsentwurf BT-Drs.18/11615 Seite 1. Die Paralleleinbringung diente zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens.

festgestellt, dass die bisherige Rechtslage im Gegensatz zu der in zahlreichen anderen europäischen Ländern stehe und dass die Gesetzesänderung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung trage.<sup>20</sup> Dass die bisherige Rechtslage nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung unhaltbar geworden war,<sup>21</sup> muss aus dem Entwurf heraus- oder in ihn hineingelesen werden. Grundlegende Bedenken gegen die Ökonomisierung des Rechtsguts Leben wurden in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages noch einmal vorgetragen.<sup>22</sup> Aber sie waren kraftlos geworden; der Ausschuss schlug einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vor.<sup>23</sup>

Gleichwohl hatte es fast der gesamten Legislaturperiode bedurft, bis der Gesetzentwurf von der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen eingebracht werden konnte. Die Festlegung, dass es sich um einen Schmerzensgeldanspruch handeln sollte, „der sich in das deutsche System einfügt“, zeigt, dass die Verfasser der Passage im Koalitionsvertrag ahnten, sie könnten auf dünnes Eis geraten. War doch die Unvereinbarkeit mit der Systematik des deutschen Rechts eines der Hauptargumente gegen das Angehörigenschmerzensgeld. Zudem führte der Absturz eines Airbus der deutschen Gesellschaft Germanwings im März 2015 zu einer erregten Diskussion: Die Lufthansa AG (Muttergesellschaft von Germanwings) hatte den Angehörigen offenbar neben einer Soforthilfe in Höhe von 50.000 Euro und Schmerzensgeld wegen der Todesangst, die die 144 Passagiere vor dem Absturz erlitten hatten, 10.000 Euro Trauerschmerzensgeld angeboten. Obwohl nach deutschem Recht kein Anspruch auf dieses Trauerschmerzensgeld bestand, wurde der Betrag als unzureichend oder gar „beleidigend“ kritisiert. Einschlägig erfahrene Rechtsanwälte kündigten an, den Weg zu US-amerikanischen Gerichten zu beschreiten. Der Flugzeugabsturz hat

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 18/11397 Seite 8.

<sup>21</sup> Zu Wertungswidersprüchen der bisherigen Rechtslage Hoppenstedt/Stern, Einführung eines Anspruchs auf Angehörigenschmerzensgeld, ZRP 2015, 18 (20); der Mitverfasser Hoppenstedt war Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion; vgl. auch die Begründung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gesetzliche Grundlage für Angehörigenschmerzensgeld schaffen“, BT-Drs. 18/5099 Seite 2, das deutsche Schadensersatzrecht weise eine Lücke auf, die weder dem Gerechtigkeitsempfinden entspreche, noch im internationalen Vergleich üblich sei.

<sup>22</sup> <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-pa-recht/503092>.

<sup>23</sup> BT-Drs. 18/12421 Seite 2.

den Impetus für eine Änderung des deutschen Rechts vermutlich gestärkt, die Prüfung des Rahmens wurde durch ihn aber noch einmal vertieft.

### Streitfragen

Nach dem Koalitionsvertrag sollte der Anspruch nur Menschen zustehen, „die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben“. Mit dieser Begrenzung wäre das Ziel der Regelung nur teilweise erreicht worden: Seelisches Leid entsteht nicht nur, wenn der Dritte den Tod des Angehörigen verschuldet hat. Im eingangs erwähnten Fall wäre der Anspruch davon abhängig, ob der Fahrer des Sattelschleppers vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder ob es sich um einen Fall der Gefährdungshaftung handelte. Die Grenzziehung ist im deutschen Recht nicht unbekannt. Bis 2002 bestand ein Schmerzensgeldanspruch im Fall der Verletzung von Körper und Gesundheit nur im Rahmen der Verschuldenshaftung (§ 847 a.F. BGB). Der Gesetzgeber hat die Beschränkung in der Reform des Schadensersatzrechts aufgehoben und den Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden auf die Gefährdungshaftung erstreckt.<sup>24</sup> Folgerichtig hat das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld nicht nur das Recht der Unerlaubten Handlung im BGB ergänzt, sondern auch die bereits erwähnten Gesetze,<sup>25</sup> die eine Gefährdungshaftung vorsehen. Die vertragliche Haftung wurde entgegen mancher Empfehlung<sup>26</sup> – ausgenommen die Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz – nicht einbezogen. Der Gesetzentwurf zielt also in diesen Fragen (Beschränkung auf außervertragliche Haftung, Einbeziehung der Gefährdungshaftung) darauf ab, die Rechtsfolgen in der Konstellation des eingangs beschriebenen Ausgangsfalls zu korrigieren. Diese Orientierung zeigt sich auch darin, dass der Anspruch des Angehörigen nur im Todesfall besteht und nicht auch im Fall der Gesundheitsbeschädigung. Die Begründung zum Gesetzentwurf räumt ein, dass die seelischen Belastungen, denen Angehörige eines Verletzten gegenüber stehen, oftmals nicht weniger groß sind als jene, die die Hinterbliebenen eines Getöteten erleiden. Im Falle schwerer Verletzungen stünden dem überlebenden Verletzten aber eigene Ansprüche zu.<sup>27</sup> Dass

---

<sup>24</sup> Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. 2002 I Seite 2674).

<sup>25</sup> Anm. 2.

<sup>26</sup> Kadner Graziano (Anm. 7) Seite 564; Huber (Anm. 7) Seite 10.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/11397 Seite 9.

der Gesetzgeber davor zurückscheut, unmittelbar Verletzten und mittelbar betroffenen Angehörigen nebeneinander Ansprüche zu gewähren, ist nachvollziehbar. Die Argumentation vermag aber nicht zu überzeugen. Die Angehörigen erhalten ja keinen Anteil an dem Schmerzensgeld, das dem Schwerverletzten zusteht.

Die Gesetzesänderung räumt den Entschädigungsanspruch denjenigen Hinterbliebenen ein, die in einem besonderen Näheverhältnis zum Getöteten standen. Zugunsten von Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern spricht eine Vermutung für ein derartiges Näheverhältnis (Satz 2). Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend benannt werden könnte.<sup>28</sup> Der Wunsch ist plausibel; gleichwohl war es richtig, an der offeneren Fassung festzuhalten. Partner, die ohne Trauschein in einer stabilen Beziehung zusammenleben, und Stiefkinder, die in einer Patchwork-Familie aufwachsen, können durch den Verlust ebenso sehr seelisches Leid erfahren wie die in Satz 2 aufgezählten Angehörigen. Das mag ebenfalls für Geschwister gelten, insbesondere wenn sie noch in einem Haushalt mit dem Verstorbenen lebten. – Der gegenläufige Fall, dass Ehegatten, Eltern und Kinder keinen Verlust empfinden, wird dadurch berücksichtigt, dass ein besonderes Näheverhältnis nur „vermutet“ wird. Allerdings werden jedenfalls außenstehende Schädiger nur selten nachweisen können, dass ein Hinterbliebener in Wirklichkeit kein Leid empfindet.

Doch wie ist die Höhe des Anspruchs zu bestimmen? Die plausible Befürchtung, das Bemessungsproblem sei unlösbar,<sup>29</sup> hätte mehr als nahegelegt, feste Beträge oder wenigstens Ober- und Untergrenzen im Gesetz festzulegen. § 844 Absatz 3 BGB und die Parallelregelungen zur Gefährdungshaftung beschränken sich jedoch darauf, eine „angemessene Entschädigung in Geld“ zuzusprechen. Möglicherweise waren die Vorstellungen darüber, was angemessen ist, in der Koalition zu weit voneinander entfernt. Die Entscheidung, die Bemessung dem Ermessen (zunächst der Versicherungswirtschaft<sup>30</sup> und dann) der Gerichte zu

---

<sup>28</sup> abgedruckt in: BT-Drs. 18/11615 Seite 6.

<sup>29</sup> Gerda Müller (Anm. 15) Seite 322.

<sup>30</sup> In der Kostenabschätzung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/11397 Seite 11) werden u.a. 3000 fremdverursachte Todesfälle im Straßenverkehr, 1500 auf ärztliche Behandlungsfehler zurückgehende Todesfälle und 500 Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten jährlich zugrunde gelegt. Die Versicherungswirtschaft wird also in den meisten Fällen den ersten Vorschlag zur Höhe unterbreiten können.

überlassen, ist vermutlich auch durch die heftigen Reaktionen auf die Zahlungsangebote der Lufthansa nach dem Eurowings-Absturz beeinflusst worden. Eine gesetzliche Festlegung der Anspruchshöhe hätte in jedem Fall Unmut ausgelöst. Zwar folgt der Gesetzgeber der ganz überwiegenden Zahl der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die keine Höhe des Schmerzensgeldes festlegen.<sup>31</sup> Zweifel an der Sachgerechtigkeit seien gleichwohl erlaubt: Denn nun sind die Gerichte mit der Aufgabe betraut zu ermitteln (ggf. zu schätzen – vgl. § 287 der Zivilprozessordnung) und zu entscheiden, wie stark der einzelne Angehörige unter dem Verlust leidet<sup>32</sup> und dafür einen Betrag festzulegen. – Die Gesetzesmaterialien enthalten allerdings einen Anhaltspunkt für die Vorstellungen der Entwurfsverfasser: Sie verweisen darauf, dass die Rechtsprechung zu den Schockschäden eine gewisse Orientierung geben könne; in der Abschätzung der Gesetzesfolgen wird in Anlehnung an diese Rechtsprechung ein Durchschnittsbetrag von 10.000 Euro zugrunde gelegt.<sup>33</sup> Natürlich ist kein Gericht an diese Erwartungen gebunden.

Da das seelische Leid der Angehörigen leichter wiegen dürfte als die Schockschäden, wären sogar Beträge unter 10.000 Euro konsequent. Das wird vermutlich die Erwartungen der trauernden Angehörigen enttäuschen und erneut den Vergleich zur Entschädigung bei bloßen Gesundheitsverletzungen oder gar Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts herausfordern. Eine gewisse Entschärfung dürfte darin zu suchen sein, künftig auch die Entschädigung bei Schockschäden höher anzusetzen.

Fügt sich der Anspruch, wie im Koalitionsvertrag gefordert, in das „deutsche System“ ein? Mit § 844 Absatz 3 BGB wird die restriktive Haltung des Gesetzgebers aus dem Jahr 1900 revidiert. Doch sollte eine derartige restriktive Haltung nicht rhetorisch zum „System“ oder zur „Systematik“ überhöht werden. Die Korrektur stellt keinen Systembruch dar, solange die Neuregelung sich widerspruchsfrei ins Gesetz einfügt. Aus dieser Perspektive betrachtet, stellt das Hinterbliebenengeld zunächst eine Ergänzung der bereits nach § 844 Absatz 1 und 2 und § 845 bestehenden Ansprüche mittelbar Geschädigter dar. Ergänzung auch im

---

<sup>31</sup> Kadner Graziano (Anm. 7) Seite 563.

<sup>32</sup> Wagner MüKo-BGB, 7. Auflage, § 844 Rd-Nr. 5; genügsam Hoppenstedt/Stern (Anm. 21) Seite 19, es werde sich eine Bemessungspraxis entwickeln; ähnlich jetzt Wagner, Schadensersatz in Todesfällen – Das neue Hinterbliebenengeld, NJW 2017, 2641, 2644.

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/11397 Seiten 11 und 14.

Sinne einer Lückenfüllung: Dem in seiner Gesundheit beschädigten Opfer steht Ersatz der Heilungskosten, im Falle der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit auch eine Geldrente zu. Außerdem gewährt das Gesetz den Anspruch auf Schmerzensgeld. Den beiden zuerst genannten Ansprüchen stehen im Falle der Tötung die Bestattungskosten und die Geldrente für entgangenen Unterhalt (§ 844 Absatz 1 und 2 BGB) gegenüber. Nur für das Schmerzensgeld fehlte bislang eine Entsprechung. Fast wortgleich mit § 253 Absatz 2 BGB sieht der neue § 844 Absatz 3 für den Hinterbliebenen eine „angemessene Entschädigung in Geld“ vor. Trotz dieser Anlehnung an § 253 ist der Charakter des Anspruchs nicht ganz eindeutig. Während die Mehrzahl der Berichterstatter im Deutschen Bundestag vom Schmerzensgeld sprach, sind erste Stimmen in der Literatur vorsichtiger. Sie siedeln das Hinterbliebenengeld „dem Schmerzensgeld nahe“<sup>34</sup> an oder sehen eher eine Parallele zu Entschädigungen bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>35</sup> Keine dieser Einordnungen würde die Behauptung rechtfertigen, es handele sich um einen Systembruch.<sup>36</sup>

### **Ausblick**

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde eine Evaluierung nach fünf Jahren angekündigt.<sup>37</sup> Die Bundesregierung will dabei untersuchen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, aber auch die Kostenentwicklung betrachten. In der daran anschließenden Diskussion dürften die erwähnten Streitfragen wieder aufgegriffen werden, darunter sicher die weitgehende Forderung nach einem Schmerzensgeld für die Angehörigen von Schwerstverletzten.

Noch vor der Evaluierung sollte allerdings das Spannungsverhältnis beseitigt werden, das die Gesetzesänderung in den § 844 BGB hineingetragen hat. Der neue Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass Menschen, die in einer gefestigten sozialen Beziehung mit dem Verstorbenen zusammenleben, Hinterbliebenengeld erhalten. Das können beispielsweise Stiefkinder sein. Dieselben Personen bleiben nach Absatz

---

<sup>34</sup> Palandt-Sprau, 77. Auflage 2018, § 844 Rd-Nr. 21; eine Parallele zu § 253 Absatz 2 sieht auch Wagner, NJW 2017 (Anm. 32) Seite 2642.

<sup>35</sup> Gerda Müller (Anm. 15) Seite 323.

<sup>36</sup> Vgl. auch Wagner, NJW 2017 (Anm. 32) Seite 2642: „kein Systembruch, sondern systematisch geboten“.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/11615 Seite 5.

2 aber von der Leistung einer Geldrente ausgeschlossen, weil keine Unterhaltspflicht kraft Gesetzes bestand; das Gesetz lässt nicht einmal eine vertragliche Verpflichtung genügen. Diese Diskrepanz sollte Anlass geben, bei Absatz 2 nachzuziehen.<sup>38</sup>

Trotz mancher Zweifel an der Ausgestaltung gibt die Neuregelung Anlass zur Zufriedenheit.<sup>39</sup> Es war nicht sicher, dass der Gesetzgeber so kurz vor dem Ende der Legislaturperiode noch ein Ergebnis vorweisen konnte, das die Vorgaben des Koalitionsvertrags „in vernünftiger Auslegung“ abrundet. Mit dem Gesetz zum Hinterbliebenengeld hat die deutsche Rechtsordnung nun Anschluss an den europäischen Standard gewonnen. Anders als allzu oft geschehen, war es nicht die Rechtsprechung, die sich von unzeitgemäßen Prinzipien verabschiedete, sondern ein (wiedererwachter?) Gesetzgeber. Angesichts der langen Vorgeschichte ist es erstaunlich, wie lautlos dieser Abschied erfolgte.

### ÖZET

*Temmuz 2017'de Alman Federal Meclisi, ölüm hâlinde geride kalanlara ödenecek tazminata ilişkin kanunu kabul etti. Kanun'un birinci maddesiyle, Alman Medeni Kanunu'nun "Ölüm hâlinde üçüncü kişilerin tazminat hakkı" kenar başlıklı 844. Paragrafına aşağıda yer alan fıkra eklenmişti:*

*"(3) Tazminat yükümlüsü kişi, ölümüne neden olan fiilin gerçekleştiği sırada ölen kişiyle özel bir yakınlığı bulunan geride kalan kişilere bu eylemden ötürü ruhen acı duymalarına karşılık olarak uygun bir parasal tazminat ödemelidir. Geride kalan kişi; ölenin eşi, hayat arkadaşı, anne ya da babası yahut çocuğu olması durumunda yakın bir ilişkinin olduğu kabul edilir."*

*Kanunun sonraki maddeleri, kusursuz sorumluluğa ilişkin kanunlarda düzenlenmiş olan maddelerle paralel hükümler ihtiva etmektedir. Düzenlemeler, ölümüne neden olan yaralama eyleminin 22 Temmuz 2017 tarihinden sonra gerçekleşmesi durumunda uygulanır.*

*İlk bakışta basit gibi görünen bu kurallar, bir önceki düzenlemeyle karşılaştırıldığında, manevi zarardan kaynaklanan tazminat hakkının genişletilmesi anlamına gelmektedir. Geleneksel Alman Haksız Fiil Hukukuna göre kaza ya da cezai bir eylem sebebiyle*

<sup>38</sup> So bereits der bayerische Entwurf (Anm. 16); befürwortend Staudinger-Röthel, a.a.O. (Anm. 17) § 844 Rd-Nr. 34; zurückhaltend („große Schwierigkeiten im Einzelfall“) Wagner MüKo-BGB (Anm. 28) Rd-Nr. 30.

<sup>39</sup> Zurückhaltend („ein Weg in die richtige Richtung“) Bischoff, Das „neue“ Hinterbliebenengeld. Grundlagen der Entschädigung für seelisches Leid von Nahestehenden, MDR 2017, 739, 742f. Bischoff bemängelt, dass die Entschädigung nicht auch bei schweren Verletzungen nahestehender Personen gewährt wird.

*bir kişinin ölmesi durumunda, geride kalan kişilerin tazminat hakkının kapsamı sınırlıdır: Bunlar, cenaze giderlerini isteme hakkı; eğer ölenin kanun ya da görevinden ötürü bakmakla yükümlü olduğu kişiler mevcutsa, bunların yıllık taksit biçiminde talep edebilecekleri paradan oluşmaktadır. Buna karşın bu konuyla ilgili olarak Medeni Kanunda manevi tazminat ödemesine ilişkin bir düzenleme yer almamaktaydı. - Yargı kararlarında manevi zararların tazminin talep edilmesi, sıkı şartlara bağlanmıştı. Öyle ki geride kalan kişiler ancak ölüme şahit olmaları ya da onu öğrenmeleri sebebiyle sağlık sorunu yaşamaları durumunda manevi tazminat talep edebilirlerdi.*

*Alman sorumluluk hukuku sınırlayıcı niteliktedir. Kanun koyucunun geçmişten gelen düşüncesi, (özellikle ticari faaliyetlerden kaynaklanan) eylemlerin sert bir sorumluluk rejimiyle sınırlandırılmaması gerektiği yönünde olmuştur. Kazalar, hayat riskinin bir neticesi olarak değerlendirilmekteydi. Burada iki ilkenin belirtilmesi gerekir: İlk olarak, doğrudan kendi hakkı ihlâl edilen kişinin kural olarak sadece bir tazminat hakkı olmalıdır. Diğer yandan Alman Medeni Kanunu'nu hazırlayanlar, manevi kayıpların parayla telafi edilmesini temel olarak reddetmekteydi. Her iki ilke de ya kanun koyucu – genel şahıs hukukunda olduğu gibi- ya da yargı kararlarıyla çiğnenmişti. Mamafihi, mahkemeler geride kalanlara manevi tazminat şeklinde para ödenmemesinde ısrar etmekteydi. Eleştiriler hayat hakkının küçümsendiği noktada yoğunlaşmıştı. Öyle ki ebeveynler bisiklet kazasında ölen çocuklarının hasara uğrayan bisikleti için tazminat elde edebiliyorken; bu kazadan ötürü yaşamış oldukları acı için hiçbir finansal destek alamamaktaydı. Ayrıca bu durumun çarpıklığını göstermek için sürekli karşılaştırmalı hukuk argümanları ileri sürülüyordu: Bu şekildeki bir hakkı tanımayan Alman hukuku Avrupa'da neredeyse yapayalnız kalmıştı.*

*2013 yılındaki Koalisyon Anlaşmasının Kanunlaştırma Programı başlığı altında, üçüncü bir kişinin kusuru sebebiyle ölen kişinin yakınları için manevi tazminat hakkı düzenlenmesi öngörülmüştü. Buna rağmen bu şekilde bir düzenlemenin yer aldığı Kanunun yasalaşmasına kadar neredeyse tüm bir yasama dönemi geride kalmıştı. Özellikle 144 yolcunun hayatını kaybetmesine neden olan Lufthansa Havayolu'nun yavru şirketi Eurowings havayolu kazası, hukuk politikası tartışmalarını derinleştirdi. Şimdi kabul edilen yasa, ölen kişiyle özel bir yakınlığı olan kişilerin ruhsal acılarına karşılık olarak uygun bir tazminat isteyebilme haklarını güvence altına almıştır. Geride kalan kişi; ölenin eşi, anne ya da babasıysa yakın bir ilişkinin olduğu varsayılır. Anlaşmazlık vukuunda, tazminat yükümlüsü ya da onun sorumluluk sigortacısının aksini ispatlaması gerekir. Geride kalan diğer kişiler, örneğin ölen kişiyle evlilik akdi olmadan beraber yaşayan partnerler ya da üvey çocuklar da bu haktan mahrum bırakılmış değildir. Ancak bir anlaşmazlık vukuunda yakın ilişki olgusunu ortaya koymaya yarayacak delili bu kişilerin ikâme etmeleri gerekir.*

*Koalisyon Anlaşmasında öngörüldüğünden farklı olarak, tazminat isteme hakkı sadece kusura dayanan ölümlerde değil aynı zamanda kusursuz sorumluluk hâlinde de mevcuttur. Bu yönde tercih esasen tutarlıdır. Zira kanun koyucu, önceleri kusur sorumluluğuna dayanan manevi tazminat hakkını, 2001 yılında, kusursuz sorumluluk durumuna da genişletmişti. Genel manevi tazminat hakkından farklı olarak, geride kalanların tazminat*



*hakkı (havacılık hukukundan kaynaklanan hariç olmak üzere) sözleşme dışı sorumlulukla sınırlandırılmıştır.*

*Kanun koyucu, tazminat miktarıyla ilgili bir çerçeve belirlememiştir. Esasen bu durum Kıta Avrupa'sı ülkelerinin birçoğundaki hukuki durumla da örtüşmektedir. Ne var ki manevi tazminat miktarını belirleme yetkisini bütünüyle mahkemelere bırakmak da sorunludur. Kanun tasarısının resmi gerekçesine bakıldığında, taslağı hazırlayan yazarların ortalama 10.000 Euro'luk bir miktar bekledikleri görülmektedir. Bu şekilde düşük bir miktar zaten diğer taleplerde de karşılanabilirdi; bu sebeple burada mahkeme kanalıyla bir hayâl kırıklığı yaşanacağı şüphesizdir.*

*Geçmişte söylenegelenen farklı olarak, kanun koyucunun kararı sistemde bir açık değil geleneksel kuralların tamamlanması anlamına gelmektedir. Dolayısıyla hukuk politikası tartışmaları bununla da sona ermeyecektir. Bundan sonra muhtemelen ağır yaralanmış kişilerin yakınlarına da bir ödeme yapılıp yapılmayacağı sorusu ortaya atılabilecektir.*

*Bu kanunun kabul edilmesine ilişkin parlamentodaki süreç sorunsuz ilerlemişti. Alman Federal Meclisi Hukuk Komitesindeki görüşmelerde bilinen karşı fikirler birkaç uzman tarafından tekrarlanmıştı. Komite rahat bir şekilde ve hatta oybirliğiyle kanun tasarısını uygun gördü. Manevi hakların daraltılması konusundaki uyarılarsa ikna edici bulunmadı. Sorumluluk hukukunda sıklıkla gerçekleştiğinden farklı olarak, bu gelişme, modası geçmiş prensipleri ortadan kaldıran mahkemelerin değil, bu konudaki görevini yerine getiren kanun koyucunun öncülüğünde gerçekleşti. Bu prensiplerin çok uzun yıllar hüküm sürdüğü düşünülüğünde, bunların bu kadar sessiz bir şekilde ortadan kaldırılması ise ayrıca şaşırtıcı olmuştur.*